

Beschluss Geschäftsordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz Jena 02. bis 04. Februar 2024
Beschlussdatum: 02.02.2024
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz vom 02. bis 04. Februar 2024

2 1. Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, eine Wahlkommission und das
3 Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über die Tagesordnung.

4 2. Die amtierende Antragskommission prüft den frist- und formgerechten
5 Eingang der Anträge, der Bewerbungen und die Wählbarkeit der
6 Bewerber*innen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder
7 mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
8 Antragssteller*innen vor. Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz
9 Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre
10 Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über
11 ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der
12 Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme
13 oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

14 Es gilt:

- 15 • Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.
- 16 • Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede
17 und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a.
18 folgende Anträge:
- 19 • Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
- 20 • Begrenzung der Redezeit
- 21 • Ende der Redeliste
- 22 • Schluss der Debatte
- 23 • Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
- 24 • Antrag zur Art der Abstimmung
- 25 • Antrag auf Auszeit
- 26 • Auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 27 • Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem
28 Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden
29 Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist,

- 30 entscheidet dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag
31 an das Präsidium.
- 32 • Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut
33 Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
- 34 1. Das Präsidium besteht aus Teams von jeweils zwei Mitgliedern, die
35 wechselnd im Laufe der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die
36 Redeliste führen. Die Protokollant*innen stehen dem Präsidium zur Seite.
 - 37 2. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Ihr können nur
38 Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium
39 oder Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden
40 von der Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen
41 Stimmzettel bzw. das elektronische Abstimmungsergebnis werden nach
42 Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt und dem Protokoll der LDK
43 angefügt.
 - 44 3. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in
45 Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegation anhand von
46 Delegiertenmeldungen und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die
47 Wahlberechtigung ist in Zweifelsfällen von der*dem Delegierten
48 nachzuweisen und mit der Unterschrift zu bezeugen. Die Prüfung ist an
49 allen Tagen bis zum Ende der Grußworte abzuschließen. Das Ergebnis ist
50 jeweils der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der
51 stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu
52 vermerken.
 - 53 4. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
54 Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind
55 alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.
 - 56 5. Fragen rund um die Wahlen regelt die Wahlordnung in der Satzung. Über
57 jeden zu wählenden Platz wird mittels elektronischer Geräte gesondert
58 abgestimmt. Bewerber*innen zu den Wahlen haben bis zu sieben Minuten
59 Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere bis zu drei Minuten für
60 ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede
61 beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als vier Fragen an eine*n
62 Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium vier Fragen aus. Fragen können
63 nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die
64 Vorstellungsrede vom Präsidium aus verlesen und von der*dem Bewerber*in
65 beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den
66 Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.
- 67 Für die Aufstellung der Landesliste für die Thüringer Landtagswahl 2024 gilt
68 abweichend das folgende Verfahren:
- 69 a. Vor der Abstimmung über die Landesliste, die nach den gesetzlich
70 vorgeschriebenen Regelungen zu erfolgen hat, führt die Versammlung ein
71 Meinungsbild mittels elektronischer Abstimmung herbei. Dieses Meinungsbild
72 mündet in eine Vorschlagsliste, über die nach den Regularien des Wahlrechts
73 schriftlich abgestimmt wird.

- 74 b. An allen Abstimmungen für die Landesliste zur Landtagswahl können nur nach §
75 13 ThürLWG wahlberechtigte Delegierte der Kreis- und Regionalverbände
76 teilnehmen.
- 77 c. Über jeden Platz zur Erstellung der Vorschlagsliste wird gesondert
78 abgestimmt. Die Landesdelegiertenkonferenz kann auf Antrag im laufenden
79 Wahlverfahren eine Blockwahl frühestens beschließen, wenn keine Frauen mehr
80 kandidieren.
- 81 d. Vor Eintritt in eine eventuelle Blockwahl wird die bis dahin durch das
82 Meinungsbild festgestellte Vorschlagsliste mit den Plätzen für die Landesliste
83 schriftlich und ohne elektronische Geräte zu Abstimmung gestellt. Dabei kann
84 entweder über die Vorschlagsliste gesamt mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“
85 abgestimmt werden oder für jede Kandidatin separat.
- 86 e. Eine Blockwahl über die weiteren Listenplätze wird schriftlich durchgeführt.
87 Die Reihenfolge in der Blockwahl ergibt sich nach der Anzahl der errungenen JA-
88 Stimmen, bei Stimmengleichheit nach der Anzahl der erhaltenen NEIN-Stimmen, bei
89 weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 90 f. Es werden so viele Listenplätze besetzt, wie Kandidat*innen dafür gewählt
91 werden.
- 92 g. Die Bewerber*innen haben sieben Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede
93 und weitere drei Minuten für ihre Antworten auf Fragen, die bis zum Ende ihrer
94 Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als drei Fragen
95 an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium drei Fragen aus. Fragen
96 können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an
97 die Vorstellungsrede vom Präsidium verlesen und von der*dem Bewerber*in
98 beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den Bewerber*innen
99 weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.
- 100 h. Nur die schriftliche Abstimmung über die Vorschlagsliste bzw. die ergänzende
101 schriftliche Abstimmung im Blockwahlverfahren sind maßgeblich für das
102 rechtswirksame Zustandekommen der Liste nach dem Landeswahlgesetz.
- 103 8. Für gesetzte Redebeiträge in der Politischen Debatte und sonstige gesetzte
104 politischen Reden gilt eine Redezeit von acht Minuten und für geloste
105 Redebeiträge von vier Minuten.
- 106 9. Für die Einbringung von Anträgen werden fünf Minuten Redezeit und für
107 Contra-Reden ebenfalls fünf Minuten Redezeit festgelegt. Für alle weiteren
108 Redebeiträge zu Anträgen sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten
109 Redezeit.
- 110 10. Der Wahlprogrammantrag wird in drei Blöcken eingebracht. Für die
111 Einbringung eines Blocks werden 20 Minuten Redezeit festgelegt. Zu jedem
112 Block wird eine Debatte von mindestens vier gelosten Redebeiträge
113 festgelegt. Für alle Redebeiträge in der Debatte sowie für
114 Änderungsanträge gelten drei Minuten Redezeit.
- 115 11. Im Übrigen gelten die Satzung, das Frauenstatut und die gesetzlichen
116 Bestimmungen.